

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



**Erläuterungen zum jeweiligen
„Zeugnis über den Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz im Rahmen
der Ausbildung zur klinischen Psychologin bzw. zum klinischen
Psychologen sowie zur Gesundheitspsychologin bzw. zum
Gesundheitspsychologen nach dem Psychologengesetz“**

Abteilung I/7

Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Telefon: +43-1/711 00, Fax: +43-1/7187183
URL: <http://www.bmgf.gv.at>, DVR: 2109254

Das vorliegende Zeugnis soll Auskunft darüber geben, in welchen Bereichen die Psychologin bzw. der Psychologe in postgradueller Ausbildung praktisch fachliche Kompetenz mit Erfolg erworben hat.

Nach § 6 Abs. 1 Psychologengesetz (PG) hat der Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz

1. durch eine psychologische Tätigkeit im Rahmen einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens in der Gesamtdauer von zumindest 1.480 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens und
2. durch eine die psychologische Tätigkeit gleichzeitig begleitende Supervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 Stunden, die anhand konkreter Fälle eine unterstützende Hilfestellung und Beratung samt der Möglichkeit der Selbstreflexion gewährleistet,

zu erfolgen.

Nach § 6 Abs. 2 PG darf eine Supervision nur von klinischen Psychologen bzw. Psychologinnen und/oder Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen durchgeführt werden, die zumindest fünf Jahre den psychologischen Beruf gemäß § 3 Abs. 1 PG ausgeübt haben.

Als facheinschlägige Einrichtungen gelten jene Einrichtungen deren Tätigkeitsschwerpunkte durch multiprofessionelle Zusammenarbeit von Psychologen bzw. Psychologinnen, klinischen Psychologen bzw. Psychologinnen oder Gesundheitspsychologinnen bzw. Gesundheitspsychologen bei regelmäßiger Anwesenheit eines Arztes bzw. einer Ärztin (vor allem bei Fallbesprechungen), die Zusammenarbeit auch mit Angehörigen des dipl. Krankenpflegepersonals, der medizinisch-technischen Dienste, mit dipl. Sozialarbeitern bzw. Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen etc. gekennzeichnet ist. Für andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind diese Kennzeichen eines „klinikartigen Settings“ nicht erforderlich.

Generell gilt für die Ausbildung zur Gesundheitspsychologin bzw. zum Gesundheitspsychologen, dass die Tätigkeit der Psychologin bzw. des Psychologen in postgradueller Ausbildung gesundheitspsychologische Analyse und Begutachtung sowie gesundheitspsychologische Intervention in der Gesundheitsförderung, -prävention und -rehabilitation umfassen muss. Erwünscht ist insbesondere der Erwerb von Kompetenzen in der Konzeption und Durchführung diesbezüglicher Projekte (z.B. auch Forschung und Evaluation). Für die Ausbildung zur klinischen Psychologin bzw. zum klinischen Psychologen gilt, dass die Tätigkeit zum Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz klinisch-psychologische Diagnostik, klinisch-psychologische Behandlung und klinisch-psychologische Beratung umfassen muss. Gesundheitsfördernde Maßnahmen und Präventionen sowie klinisch-psychologische Forschung sind als bereichernde, jedoch nicht notwendige Bereiche zu werten. Von Bedeutung ist weiters, dass Kenntnisse klinisch-psychologischer Diagnostik und Behandlung von verschiedenen krankheitswertigen Störungen erworben werden.

Sollte einer der verpflichtenden Tätigkeitsbereiche durch die Fachausbildungsstelle nicht abgedeckt werden, so ist die Psychologin bzw. der Psychologe in postgradueller Ausbildung durch die Fachausbildungsstelle darauf hinzuweisen und verpflichtet, diese Kompetenz in einer weiteren Fachausbildungsstelle zu erwerben. Die notwendigen 1.480 Stunden sollten jedoch in nicht mehr als fünf Fachausbildungsstellen erworben werden.

Die Notwendigkeit und Bedeutung des Erwerbes praktisch-fachlicher Kompetenz in den Bereichen Diagnostik, Behandlung und Beratung ergibt sich aus der Berufsumschreibung des Psychologengesetzes § 3 PG, wo insbesondere auf die künftige Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in der Ausübung des Berufes hingewiesen wird.

Der Erwerb praktisch-fachlicher Kompetenz kann in einer aber auch in mehreren Einrichtungen erworben werden. Das Zeugnis sieht den Platz für maximal drei Einrichtungen vor. Sollte die Ausbildung in Einzelfällen in mehr als drei Einrichtungen erfolgt sein, ist ein zweites Formblatt zu verwenden. Jeder Ausbildungseinrichtung ist eine Zahl zugeordnet (siehe Seite 1 des Zeugnisses).

Neben Nennung der genauen Bezeichnung sowie der Angabe der Adresse ist anzugeben, ob die Einrichtung als facheinschlägige Einrichtung zu werten ist bzw. vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in der entsprechenden Liste geführt wird. Für die postgraduelle Ausbildung im Bereich der Klinischen Psychologie sind von den insgesamt 1480 Stunden mindestens 800 Stunden in einer facheinschlägigen Einrichtung zu absolvieren, für die postgraduelle Ausbildung im Bereich der Gesundheitspsychologie mindestens 150 Stunden. Des Weiteren sind sowohl der Zeitraum als auch die Anzahl jener Stunden anzugeben, in denen der Auszubildende bzw. die Auszubildende praktisch-fachliche Kompetenz erworben hat. Jene Einrichtung, welche als erste das Zeugnis ausfüllt, hat die Zahl 1 und wird in weiterer Folge für die Angabe zu dem Erwerb fachlicher Kompetenzen die Spalte 1 verwenden (siehe Seite 2 und 3).

Geben Sie bitte für alle angeführten Tätigkeitsbereiche an, ob die ausgebildete Person diesen Ausbildungsschritt mit Erfolg absolviert hat, dafür ersuchen wir Sie um folgende Vorgehensweise: Tragen Sie entsprechend dem unten angeführten Beispiel entweder eine 1 oder eine 0 in „Ihre“ Spalte ein. 1 bedeutet, dass die ausgebildete Person den Bereich mit Erfolg absolviert hat, 0 bedeutet, dass die ausgebildete Person den Bereich nicht oder ohne Erfolg absolviert hat.

Beispiel für Einrichtung 1*:

Einrichtungen:			
1.	2.	3.	
gesundheitspsychologische Analyse und Begutachtung			
0			Erstellen der psychologischen Fragen
1			Erhebung von Daten/Informationen
1			Auswahl und Anwendung der Methodik und psychologischer Verfahren
0			Interpretation von Daten/Ergebnissen/Studien

*Das Beispiel stellt einen Ausschnitt des Zeugnisses zur Ausbildung zur Gesundheitspsychologin bzw. zum Gesundheitspsychologen dar, für das Ausfüllen des Zeugnisses zur Ausbildung zum klinischen Psychologen bzw. zur klinischen Psychologin ist gleich vorzugehen.

Für beispielhafte Angaben werden die Ausbildungseinrichtungen gebeten, die zu ihrer Zahl zugehörige Zeile zu verwenden.